

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Luzern, 19. September 2022

Thematischer Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 StGB); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zum oben erwähnten Bericht Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeines

Der vorliegende Bericht bildet eine umfassende und tiefgründige Analyse der Situation im Verwahrungsvollzug und stellt damit eine wichtige Grundlage dar. Eine weitere Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Verwahrungspraxis und eine nationale Vereinheitlichung sind zielführend und notwendig. Gleichzeitig ist auf die ausgesprochen hohe Komplexität des Strafvollzugs im Allgemeinen und des Verwahrungsvollzugs im Besonderen hinzuweisen. Soziale, psychologische und gesundheitliche Bedürfnisse sind mit den Anforderungen an die persönliche und öffentliche Sicherheit in Einklang zu bringen; politische, gesellschaftliche und finanzielle Aspekte sind als wichtige Faktoren bei der Umsetzung der Empfehlungen mit zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist dem Bericht eine gewisse Tendenz hin zu einer sehr optimistischen bzw. vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrung etwas theoretischen Sichtweise nicht abzusprechen. Zweifelsohne sind die Spezialisierung bzw. die Separierung des Vollzugs von Verwahrten vom Strafvollzug anzustreben. Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass es sich bei den Personen im Verwahrungsvollzugs um Menschen handelt, bei welchen mit einem erheblichen Gefahrenpotential für andere Menschen gerechnet werden muss. Daher sind die Bedürfnisse der Sicherheit stets als zentraler und integraler Bestandteil sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzugsregime bzw. Vollzugslockerungen zu berücksichtigen.

In der Praxis ist eine komplette Trennung des Verwahrungs- und des Strafvollzugs nicht realisierbar. Immer werden (Einzel-)Fälle Lösungen erfordern, bei welchen verwahrte Personen in Strafanstalten bzw. zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden müssen. Diese Mischform muss in der Praxis weiterhin möglich bleiben. Auch verschiedene weitere Empfehlungen werden nicht in allen Fällen und jederzeit umgesetzt werden können; diesem Umstand ist bei der Umsetzung der Empfehlungen bzw. der Schaffung der nötigen Grundlagen

(Rechtsgrundlagen / Rechts- und Vollzugspraxis) entsprechend Rechnung zu tragen und den Vollzugsbehörden entsprechende Handlungsfreiheit zuzugestehen.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird für Vollzugsbehörden und Anstalten mit einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden sein. Obwohl jeder Vollzug eine individuelle Lösung erfordert, würde eine Aufrechnung der "mittleren zu erwartenden Mehrkosten" bei Vollzugsbehörde und Vollzugsanstalt einen wichtigen Hinweis für die damit verbundenen Veränderungen in den einweisenden und vollziehenden Kantonen darstellen. Es wäre empfehlenswert, eine entsprechende Kalkulation auf Stufe Konkordat NWI und/oder SKJV vorzunehmen.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen zu einzelnen Randziffern (Rz.) des Berichtes:

Rz. 27: Überprüfung der Verwahrung alle zwei Jahre
Einverstanden.

Rz. 28: Konkrete Angabe der Ziele für den Prüfzeitraum im Vollzugsplan
Grundsätzlich einverstanden. Hierzu ist anzumerken, dass sich insbesondere bei längerer Vollzugsdauer bzw. höherem Lebensalter bei Verwahrten oftmals psychische Störungen mit körperlichen Gebrechen durchwirken bzw. überlagern.

Rz. 33: Neues Gutachten alle fünf Jahre
Grundsätzlich einverstanden. Es kann durchaus Fälle geben, bei welchen ein Gutachten auch nach fünf Jahren nicht angezeigt ist.

Rz. 34: Multidisziplinäre Überprüfung
Einverstanden. Wird in Luzern bereits heute schon praktiziert (Berücksichtigung von KoFako-Gutachten, Vollzugsbericht, allenfalls Therapiebericht).

Rz. 38: Überprüfung von Erleichterungen im Vollzug im Rahmen einer Sicherheitsabteilung
Grundsätzlich einverstanden. Deren Umsetzung kann sich in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit in einer entsprechenden Abteilung (Abgrenzung gegenüber anderen Insassen, etc.) als ausgesprochen schwierig und anforderungsreich gestalten.

Rz. 41: Sicherstellung adäquater psychiatrischen Betreuung bzw. Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik
Grundsätzlich einverstanden. Die Sicherstellung entsprechender Angebote wird sich sehr anspruchsvoll gestalten, da entsprechende Angebote und Plätze bereits heute häufig fehlen. Es fehlen zudem Plätze im klinischen Hochsicherheitsbereich.

Rz. 47: Bereitstellung besonderer Abteilungen für Verwahrte
Einverstanden. Hierbei ist anzumerken, dass der Betrieb entsprechender Einrichtungen deutlich höhere Kosten verursachen wird; insbesondere, da diese Anlagen nicht multifunktional genutzt werden können.

Rz. 50: Möglichkeit der Unterbringung in offenen Vollzugseinrichtungen
Einverstanden, sofern Flucht- und Rückfallgefahr dies zulassen.

Rz. 55: Grösseres Raumangebot und Individualisierungsmöglichkeit im Verwahrungsvollzug
Einverstanden (siehe auch Rz 47). Eine Reduktion bzw. ein Verzicht auf Einschluss erfordert eine Anpassung der Betriebs- und Sicherheitskonzepte. Grundsätzlich wird ohne Einschluss mehr Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt.

Rz. 57: Gesondertes Haftregime bis zum Übertritt in eine besondere Einrichtung für Verwahrte

Die Forderung ist verständlich, deren Umsetzung gestaltet sich insbesondere dort sehr schwierig, wo Verwahrte nur als Einzelfall in einer JVA untergebracht sind. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn keine Haftplätze zur Verfügung stehen (Haftplatzangebot) oder eine verwahrte Person (insbesondere aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen) nicht platziert werden kann.

Rz. 61 und 62: Spezifisches Ausbildungsangebot
Einverstanden.

Rz 64: Erweiterter Zugriff auf die finanziellen Guthaben

Grundsätzlich einverstanden. Hierzu ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Kontostruktur (Freikonto, Zweckkonto, Sparkonto, Wiedergutmachungskonto) ist grundsätzlich beizubehalten.
- Die Sicherstellung der Deckung der persönlichen Auslagen (Gesundheitskosten, Unterhaltskosten, etc.) muss gewährleistet bleiben.
- Der Zugriff auf Beträge des Sparkontos kann erweitert werden, wobei Bedürfnisse für eine Rückkehr in die Freiheit im Falle einer bedingten Entlassung zu berücksichtigen sind.
- Es ist zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit von Bargeld und Wertgegenständen ein potentielles Risiko im Vollzug darstellt (Erpressung, Gewalt, illegitime Beschaffungen etc.).

Analog der Richtlinien im Strafvollzug wäre dazu eine entsprechende Regelung zu erstellen.

Rz. 65: Erweiterung Freizeitangebot
Einverstanden.

Rz. 67: Einschränkung Zugang zu Telekommunikation und Computer
Einverstanden.

Rz. 68: Zugang zu Pornografie und Filmen mit Gewaltszenen

Einverstanden sind wir nur für diejenigen Fälle, in denen weder Sexualität noch Gewalt eine Deliktsrelevanz aufweisen. Die Umsetzung würde zudem bedingen, dass entsprechende Produkte durch die Anstaltsleitung geprüft werden müssten, was eine nicht unerhebliche zeitliche sowie psychische Belastung darstellen würde. Wird eine Verwahrung im Strafvollzug vollzogen, ist zu berücksichtigen, dass eine divergierende Regelung zu den üblichen Vorschriften ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential darstellen kann. (Erpressung, unerlaubter Handel).

Rz. 74-76 / 78: Vollzugsplan
Einverstanden.

Rz. 79: Einrichtungen ausserhalb von Justizvollzugsanstalten

Grundsätzlich einverstanden. Hier besteht jedoch die Ausgangslage, dass das Gesetz den Vollzug von Verwahrungen in privaten Institutionen gar nicht erlaubt.

Rz. 80: Vereinheitlichung beim Erstellen und Umsetzen der Vollzugspläne
Einverstanden.

Rz. 83: Überprüfung Vollzugspläne
Einverstanden.

Rz. 86: Vollzugsöffnungen

Grundsätzlich einverstanden; in jedem Fall ist eine umfassende Risikobeurteilung vorzunehmen. Politische und gesellschaftliche Auswirkungen sind Teil dieser Risikobeurteilung. In dieser Funktion dürfen diese alleine zwar nicht ausschlaggebend sein, sind jedoch als integrale und wichtige Faktoren in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Rz. 89: Begleitete Ausgänge

Solche wären im Rahmen der Vollzugsplanung, auf entsprechenden Antrag hin, zu prüfen, aber nicht von Gesetzes wegen. Im Falle einer gesetzlichen Pflicht müssten dort auch die Modalitäten geregelt sein (z.B. Häufigkeit etc.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass solche Ausgänge mit erheblichem Aufwand für die Sicherheit verbunden sind.

Rz. 93: Vollzugsöffnungen

Grundsätzlich einverstanden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen für die entsprechenden Vollzugsöffnungen wirklich vollumfänglich gegeben sein müssen. Es ist in der Praxis nicht möglich, besondere Vollzugsöffnungen für Verwahrte anzubieten.

Rz. 97: Psychiatrische Unterstützung

Einverstanden, wobei die hierfür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen derzeit noch nicht vorhanden sind.

Rz. 102 & 103: Kontakte zur Aussenwelt

Einverstanden.

Rz. 106: Sterbehilfe

Einverstanden.

Da der Kanton Luzern im Rahmen der Erarbeitung des Berichts nicht besonders stark involviert war, wünschen wir keine Veröffentlichung.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat